

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Neben-Contribution-Edict, Zu Aufbringung desjenigen/ was aus dem Contributions-Edict, unterm heutigem dato an Reichs-Hülffe und gemeinen Landes-Ausgaben etwa nicht völlig beygebracht werden könte/ und dabeneben nach dem Vergleich vom 16. Julii 1701. in bevorstehendem Octobr. 1706. in Conformität dessen/ was in capite primo & quinto propositionis, auf dißjährigem Land-Tage zu Sternberg verkündiget worden/ zu steuern ist ... : Gegeben zu Sternberg den 25. Sept. 1706.

Rostock: bey Joh. Weppling, [1706?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880057769>

Druck Freier  Zugang



4

Neben-CONTRIBUTION-
EDICT



Zu
Ausbringung desjenigen/was aus
dem Contributions-Edict, unterm heuti-
gem dato an Reichs-Hülffe und gemeinen
Landes-Ausgaben etwa nicht völlig berge-
bracht werden könnte/ und dabeneben nach dem
Vergleich vom 16. Julii 1701. in bevorstehen-
dem Octobr. 1706. in Conformität dessen/
was in capite primo & quinto propositio-
nis, auf disjährigem Land-Tage zu Stern-
berg verkündiget worden/ zu steuren ist/ mit
ausdrücklichem Vorbehalt des Residui, wann nach
zugelegter Land-Kasten Rechnung sich finden würde/
daß die dis Jahr einkommende Contribution das
Quantum hoc Anno verkündigter Steuer
etwan nicht erreichen sollte.

Begeben zu Sternberg den 25. Sept. 1706.

✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻✻
Rostock/gedruckt bey Joh. Weypling/Ihr Hoch-
Fürstl. Durchl. und der Acad. Buchdr.

LB E 15.4 37

Von Gottes Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm!

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herz.

Sagen / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / Verwaltern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rathen in denen Städten / und sonsten allen und jeden Unseren Untertanen und Landes- Eingeseffenen / Geist- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Demnach zu Continuir- und Fortsetzung des / durch des Höchsten Verhängniß / Leyder ! noch fort-

fortwehrenden schweren Reichs-Krieges wieder die Krohn
Franckreich/ den Herzog von Anjou, und deren Adhären-
ten Uns nicht minder/ als anderen Chur-Fürsten und Stän-
den obliegt/ das Contingent Unserer Herzog-Fürstenthümer
und Landen zu der/ von denen dreyen Reichs-Collegiis be-
willigten Reichs-Hülffe der 120000. Mann/ auff den Fuß
von 100. Römer Monath; imgleichen die/ zu nöthiger Ver-
sehung zur Reichs-Armee erforderlichen Proviants, Artigle-
rie, Munition und anderen Reqvistorum, wie auch zu un-
entbeerlichen Providirung der Besung Philipsburg/ und vor
dem Käyserl. Feld-Marschall/ Jhr. Durchl. Prinz Louis von
Baden verwilligte Neunzehnen Römer-Monath bezutra-
gen/ Und Wir dann zu sothanem Ende auff dem desfalls
zu Sternberg gehaltenen jüngsten Landtage den 23 Septembr.
a. c. den fordersambsten Beytrag/ Mensis Octobri, Vergleich-
mäßig zu beschaffen/ in Capite Propositionis secundo, tertio
& quarto gnädigst verkündigen lassen; Solchem nach wird
zu Benbringung obiger Reichs-Steur auff den Fuß
von 119. Römer Monath/ und dabeneben gemeiner Lan-
des-Außgaben zu 8000. Reichsthl. mit Vorbehalt der
Berechnung von diesen Letztern/ der Modus Contribuendi,
welcher in dem Neben Contributions-Edicto vom 1. Octobr.
1705. und vorige Jahre begriffen ist/ und durch welchen vor-
berührtes an der Reichs-Hülffe und gemeinen Lan-
des-Außgaben etwan annoch abgängige/ neben der in
capite Propositionis primo & quinto auff ditzjährigem
Landtage zu Sternberg verkündigten Steur/ zu colligiren
und in den Rostockischen Landkasten zubringen ist/ annoch
auch dießmahl/ auß Landes Fürsil. Obrigkeitlicher Macht/
und bekandten Uhrsachen/ jedoch Salvô Cujuscunqve jure,
beygehalten/ und Krafft dieses hiemit publiciret/ mit der

angehengten gnädigsten Erklärung / daß (1.) gedachte
Steur auch noch pro hac vice auff den 4ten Theil wegen
accedirenden Augmenti der 19 Römer Monath und dessen/
was in capite quinto Propositionis angetragen worden /
verhöhet werden müsse / und daß (2.) die Specificationes
darnach einzurichten sein / wie das publicite Edictum im
laufenden Monath Octobri alles ergreifen wird / und daß
(3.) die nach solchem Edicto einzubringende Specificationes
von denenjenigen/welche selbige im vorigen Jahr mit einem
Eyde unterschrieben haben/nicht mit dem / in dem Contri-
butions Edicto vom 18. Septembr. 1703. enthaltenen Eyde/
besondern nur mit diesen Worten :

Solches bekenne ich an Eydes
stah / bey meinem Christlichen
Gewissen / und redlichen wahren
Worten.

Unterschrieben werden dürfen / welche aber Ihre Spe-
cificationes zu vorigen Jahrs Contribution annoch nicht
mit einem Eyde unterschrieben haben / solches annoch zu
beschaffen hiemit gnädigsten Ernstes angewiesen werden /
und mit expresser Reservation des Residui, wann nach zu-
gelegter Landes-Kassen-Rechnung sich finden würde / daß
die/diß Jahr einkommende Contribution das Quantum hoc
annö verkündigter Steur etwa nicht erreichen solte.

Segen

Sehen / ordnen / und wollen dennach / daß vor dießmahl.

1.

Nächstlich / alle Haupt- und Ampt- Leute / Kloster- Bediente und Pfandes Einhabere / so Fürstliche Aem- ter und Tafel- Güter in Pension und Besiß haben / oder deren Wittwen steuren sollen mit ihrer Familie.

10. Rthlr. 32. fl.

Die Pensionarii aber sothaner Tafel- Güter 5. Rthl. 16. fl.

Dazu geben vörbenandte den Vieh- Schatz / weilen er dieses Jahr (nemlich vom Octobri anni currentis , biß Octobris Anno 1707.) nur einmahl soll erleyet werden / als von einem Pferde / Haupt- und Kind- Vieh / so über jährig

21. fl. 4. Pf.

Für 1. Schwein / so zu Fasel bleibet / oder in die Mast getrieben wird / säugende Färckel ausgenommen 3. fl. 4. Pf.

Für 1. Ziege oder Bock 13. fl. 4. Pf.

Für 1. Hölken 6. fl. 8. Pf.

Für 1. Schaff / Hamel oder Jährling 5. fl. 4. Pf.

Für 1. Stock Jinnen 4 fl.

Dieser Vieh- Schatz aber ist / wie bißhero / in die Fürstl. Cammer zu liefern / nur das vom fünften Theil (als des Schäfers- Gemenge) von den Schaafen / und von den Buten- und Knecht Schaafen / als auch von des Schäfers Pferden und Kind Vieh / Schweinen / Ziegen und Jinnen / sothaner Vieh- Schatz in den Kasten hieselbst gebracht werde.

2.

Zweytens. Alle Pensionarii des Adels und der Städte Güter und Dörffer / oder deren Wittwen / geben gleichfalls

5. Rthlr. 16. fl.

Und den Vieh- Schatz wie vorher zu sehen.

3.

Drittens. Die Holländer von funffzig oder mehr Rühen / geben

8. Rthlr.

Die darunter 5. Rthl. 16. fl.

A 3

Da

Dabeneben erlegen sie von ihrem eigenen Vieh den Vieh-
Schatz/ wie die Pensionarii.

4.

Vierdtens. Die Müller oder deren Wittwen in denen
Städten/ ohne Unterscheid der Mühlen/ entrichten nach der
ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthl. Pen-
sion

5. Rthl. 16. ʒ.

Nach der zweyten Classe, als von sunffzig bis 100.
Rthlr.

3. Rthl. 16. ʒ.

Nach der dritten Classe, als die unter obberegte Pensio-
nes, geben

2. Rthlr.

Solten dieselbe keine Geld-Pension, sondern solche an einer
gewissen Korn-Bacht geben/ wird ein Scheffel hartes Korn
Rostocker Maasse (oder welches gleich ist/ nach der Rostocker
Maasse anjeho eingeführten neuen Mecklenburgischen
Scheffels) zu 16. ʒ. und ein Scheffel weiches Korn Rostocker
Maass zu 8. ʒ. gerechnet / und darnach die Ausrechnung
der Pension gemacht/ weßfalls die Müller ihre Pen-
sions-Contracte ohne Unterschleiff vorzuzeigen haben ;
Dabeneben geben sie von ihrem Vieh den Vieh Schatz/ der
bey denen Bauern gesetzet / weilen sie auch die Consum-
ptions-Steuer geben müssen/welche in denen Städten ist.

Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lande / geben
wie die Müller in denen Städten/ nach der ersten / zweyten
und dritten Clafs. Den Vieh-Schatz aber erlegen sie denen
Pensionarien gleich/wie im §. 1. zu sehen/weilen sie die Con-
sumptions-Steuer dabeneben nicht geben.

Dafern auch auff einige Mühlen Kost-Knechte gehalten
werden/soll der Herr der Mühlen dasjenige von solcher Müh-
len/ was nach vorbemeldten Classen die Müller zu steuern
schuldig seyn/erlegen / und desfalls eine Eydliche Designa-
tion übergeben / wie hoch er solche Mühlen entweder in Pen-
sion hat/oder die Eigenthümer der Mühlen deren Eintrag
rech-

rechnen können. Solcher Kost - Knecht aber sol vor keine Person geben. 2. Rthlr.

Wofern jedoch er sein Lohn an bahren Gelde hat / giebt er dieses nicht / besondern nach dem heute publicirten Edict, von jedem Rthlr. Lohn 5. fl. 4. Pf.

Und eben also sollen die Müller von denen Mühlen / worauff sie Kost - Knechte halten / geben. Wie auch deren Kost - Knechte denen vorigen gleich.

5.
Fünffstens. Schäffer / deren Wittwen und Kost - Knechte auff dem Lande und in denen Städten / geben nach der ersten Classe, nemlich von einer Schäfferey von fünffhundert Schafen und darüber 5. Rthl. 16. fl.

Nach der zweyten Classe, nemlich von einer Schäfferey von dreyhundert bis fünffhundert Schaafe. 3. Rthl. 16. fl.

Nach der dritten Classe nemlich von einer Schäfferey unter dreyhundert Schaafe 2. Rthl. 32. fl.

Dazu geben obbenandte Personen / als die Schäffer / deren Wittwen / Kost - Knechte / Schäffer - Knechte / und Schäffer Jungen von ihrem Vieh den Vieh - Schatz / nemlich die in denen Städten so / wie bey denen Bauren im §. 13. der Vieh - Schatz gesetzet ist / die auff dem Lande aber denen Pensionarien gleich / wie im §. 1. sich specificiret findet. Und zwar ex eadem ratione, die in solchem §. enthalten / nemlich / daß der Vieh - Schatz dieses Jahr / (als primò Octobris anni currentis bis dito Anno 1707.) nur einmahl soll erleget werden. 6.

Sechstens. Die Einlieger auff dem Lande / so umb Geld dröschen / und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen / geben 8. Rthlr.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Unterscheid / sie seyn Dröscher oder sonsten Arbeits - Leute 4. Rthlr. und dazu den Vieh - Schatz / und die Steur von der Ausfatt / dafern sie Land haben / wie wegen der Baurē im §. 13. gesetzet Die

Die auf alten Theil wohnende miserables und zur Arbeit
untüchtige Leute werden außgesetzt.

^{7.}
Zum siebenden / Säger / Telscher und Gräber geben
denen Einliegern gleich 4 Rthl.
Und den Viehschaz den Bauren gleich / wie im § 13. enthalten

^{8.}
Achzens / der Knechte Weiber auff dem Lande und in
denen Städten geben. 21 fl. 4 Pfen.
Und wann sie Vieh haben / den Viehschaz denen Baure gleich.

^{9.}
Neundtens / von einer jeden Brandweins Blase auf dem
Lande (so einig vorhanden seyn solten) eine Zonn haltend / sie
seynd zubefinden bey wem sie wollen / oder à dato dieses Edicts
beweißlich außgebrochen / werden gegeben. 13 Rthlr. 16 fl.

^{10.}
Zehntens / von einer jeden Kruglage auf dem Lande 2. Rtl 32 fl
Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh / steuret er davon
wie im § 13. denen Bauren gleich.

Hat er noch dabeneben ein Handwerck / steuret er auch da-
von / wie nach stehet.

^{11.}
Elffstens. Von jedem Handwerker auff dem Lande /
da welche vorhanden / werden erleget 4. Rthlr.
Doch das Ackerwerck und Vieh ausgeschlossen / davon
sie / wie im §. 13. denen Bauren gleich geben.

^{12.}
Zwölffstens. Vor eine jede Brüh-Querre / so auff dem
Lande anzutreffen 10. Rthlr. 32. fl.

^{13.}
Dreyzehntens. Alle so wol in Fürstl. Aembtern / A-
delichen / der Städte / Oeconomien und anderen Geislichen
Güthern wohnende Baurs-Leute und Hirten : Item Cossan-
ten / die nicht unter 27. Scheffel Land haben / den Brackschlag
mit eingeschlossen / geben vor einen Scheffel Aussatt Ro-
stocker

stocker Maasß / ohne Unterscheid hartes und weiches Kornes /
und also von so viel Land zu einem Scheffel Saat Rostocker
Maasß / es sey Braact oder nicht Braact / à Scheffel 4 fl.

Dabeneben von einem jeden Pferde und haubt Rind-
Bieh / so über Jährig 10 fl. 8 Pfen.

Für 1. Schwein / die Sogferckel aufgenemmen 2 fl.

Für 1. Ziege oder Bock 13. fl. 4. Pfen.

Für 1. Hocken 6. fl. 8. Pfen.

Für 1. Schaff / Hamel oder Jährling. 5. fl. 4. Pfen.

Für 1. Stock Timmen 4. fl.

Die jenigen Bauren und Cossaten / so weniger Land /
als zu 2. Scheffel Aufsaat Rostocker Maasß haben / den Braact-
schlag mit eingeschlossen / geben 2. Rthl. 32. fl.

Und dazu von dem Lande was sie haben / von einem jeden
Scheffel Aufsaat / Rostocker Maasß. Den Braactschlag
mit eingeschlossen 4. fl.

Auch von jedem Haupt oder Stück Bieh denselben Bieh-
Schaf / den die Bauren geben.

Jetzt gedachte Bauren und Cossaten müssen von allen und
jedem Obrigkeiten / nahmentlich / nebst Anfügung wie viel
ein jeder der selben Ausfaat hat / specificiret werden.

Ein Hirt giebt 1. Rthl. 16. fl.

Dazu den Bieh-Schaf / und wann er Acker hat / giebt er
ebenso davon / wie die Bauren / und in diesem s. stehet.

14.

Zum Vierzehenden / die Glas-Hütten-Meister geben
von jeder Hütte 40 Rthl.

Und dazu den Bieh-Schaf / wie im §. 1. die Pensionarii.
Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen jeder 5. Rthl. 16. fl.
Knechte und andere Arbeits Leute dabey jeder 2. Rthl. 32. fl.

Und von ihrem Bieh den Bieh-Schaf (wann sie dessen
etwas haben) wie im §. 1. die Pensionarii.

B

15.

15.

Zum Funffzehenden/die Poitt Aichbrenner/Teerschwel-
ler/ Saupeter·sieder/Molden und Staffholzhauer / auch
Spohnreisser/ geben jeder 2 Rthl. 32 fl.

16.

Zum Sechzehenden/die Städte steuren nachstehender
massen/ so lange die gegenwärtige Reichs·Hülffe dauret;
Oder daß man/nach eingekommener Steuer siehet / daß ein
Überschuss ist / wornach dieses proportionabiliter alsdann
verringert werden kan: Inmittelst wird dennoch einer jeden
Stadt von demjenigen/wie nachstehender massen gesteuert
werden muß/der zehende Theil zu der Stadt besten/(in specie
zu Abtragung der darauf etwa haftenden Schulden) zujäh-
licher Berechnung gelassen/und Monatlich von denen zur
Einnehmung der Consumptions·Steuer verordneten Bedien-
ten der zehende Theil des eingekommenen gegen Obitung zu-
rück gezahlet. Wie dann dieses auch unter andern die Ursach
ist/daß die Steuer in befindlicher Art (quoad quantum auf die
benandte Consumptibilia) gesetzt worden. Und sollen/ damit
die contribuierende Bürger nicht duplici onere graviret wer-
den mögen die etwa bey dieser oder jener Stadt (in specie
der Stadt Güstrow) biß anhero befindliche Stadt oder eigene
Neben Accise so lange/un à primo Octobris cessiren/als hier-
in gesetzter Maass von den Consumptibilibus gesteuert wird:
Aiß / von einer Tonne Rommeldois oder ausländisch
Bier 2 Rthl. 32 fl.

Vor eine Tonne Bier/so in dem Lande gebrauet und ander-
wärts verfahren in die Stadt gebracht wird 21 fl. 4 Pf.

Von jedem Scheffel Malz neuer oder Rostoder Maass/so
zur Mühlen gebracht und vermahlen wird 10 fl. 8 Pf.

Vor ein Scheffel Weizen Rostoder Maass/so zum Scharre
verbacken/oder zur Hauffhaltung verbraucher wird 10 fl. 8 Pf.
Vor

- Vor ein Scheffel Malz / Rostocker Maas / so aus dem Thor gehet 5. fl. 4. Pfen.
- Vor ein Scheffel Rocken / Rostocker Maas / zum Scharren oder Hausbacken 5. fl. 4. Pfen.
- Vor ein Scheffel Schrott-Korn / Rostocker Maas / zum Brandtwein brennen 10. fl. 8. Pfen.
- Vor ein Scheffel Mastungs-Schrot Rostocker Maas 4. fl.
- Vor einem Ochsen oder Stier zum Scharren oder Haus-schlachten 2. Rthl.
- Vor eine Kube zum Scharren oder Haus-schlachten 1. Rthl. 16. fl.
- Vor ein Schwein zum Scharren oder Haus-schlachten von 60 Pfund / und darüber 10. fl. 8. Pfen.
- Vor ein Schwein unter 60. Pfund 5. fl. 4. Pfen.
- Vor ein Kalb zum Scharren oder Haus-schlachten 10. fl. 8. Pfen.
- Vor einen Hammel / Schaaf oder Ziege zum Scharren oder Haus-schlachten 5. fl. 4. Pfen.
- Vor ein Lamm oder Zicklein zum Scharren oder Haus-schlachten 2. fl. 2. Pfen.
1. Von der Korn - Accise sind die Fürstl. Bediente und vom Adel / Priester und Schul-bediente / so viel sie zu ihrer eigenen Haushaltung gebrauchen / eximiret und befrehet / wie imgleichen auch wegen des Viehes / welches sie zu ihrer eigenen Haushaltung schlachten lassen.
2. Das Mastungs-Schrot soll / umb es von Brandtweins Schrot zu unterscheiden / von allerhand Korngemenget / und das wenigste darunter Rocken und Malz seyn / und da jemand solte betroffen werden / solches betrüglich zum Brandtwein brennen gebraucht zu haben / so sol er von jedem Scheffel Rostocker Maas 1. Rthl. Straffe erlegen.
3. Es soll kein Mehl / Malz und Brandtweins - Schrot vom Lande und aussenwärts in die Stadt gebracht werden /

bey Confiscation und Arbitrair-Straffe/ und da etwan die Notht erforderete/ daßes aus Mangel geschehen müste/ so soll solches angezeigt/ und dafür die Accise erleget werden.

4. Aus der Mattkisten/ vor welche 2. Schlösser zu legen/ soll/ sonder Begeantwort des Mühlenschreibers nichts zu mahlen veräußert/ oder auffgegossen werden/ bevor deßfalls die Accise erleget/ wie dann auch der Mühlenschreiber/ der den einen Schlüssel in Verwahrung haben soll/ dahin zu sehen hat/ daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden/ bey Vermehdung schwerer Straffe.

5. So soll auch weder der Müller/ dessen Frau/ Knecht/ oder ander Befinde/ seinem Eyde nach/ keinen/ er sey eximirer oder nicht/ bevor er/ oder sie den Accise-Zettul empfangen/ aufgießen lassen/ jedesmahl bey Straffe 2. Rthl. und soll

6. Ein jeder von den Mühlen-Sästen/ wann sie das Korn zur Mühlen bringen/ zugleich den Accis-Zettel mitbringen/ oder der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

7. Auch soll der Müller weder von eximirten, noch anderen/ ob sie gleich einen Accis Zettel brächten/ Korn zu mahlen annehmen/ es sey dann in verstempelten Säcken gefasset/ und also soll

8. Der Müller sein eigen zumahlendes Korn in dergleichen Säcke fassen/ und vor der Auffgießung solches frey gemacht haben; Würde er anders überwiesen/ soll er für jeden Scheffel Rostocker Maß in 6. Rthl. Straffe verfallen seyn.

9. Der Müller soll auch nicht bey Abends . Zeiten / oder nächtllicher Weile / ob gleich die probirte Zettel und Säcke vorhanden / Korn einnehmen oder auslassen / bey 20. Rthl. oder nach Befinden härterer Straffe/ und ist dabeneben das Korn zu confisciren.

10. Es sollen auch die Einwohner in den Städten / wo keine Mühlen vorhanden seyn/ Korn allemahl bey Tage nach den Mühlen bringen,

11. Die

11. Die approbirte Matten sollen ihr angeleitetes
Streichholz haben / damit üblicher massen das Korn dem
Rande nach abgeebnet werde / umb den Accisenden alle
Beschweruß dadurch zu benchmen.

12. Weil auch durch die vom Lande kommende Mahl-
Säfte viele Unterschleiffe in den Städten vorgehen können/
so sollen selbige zwar nicht aufgehalten/niß von solcher Müh-
le abgewehnet werden / jedoch aber ist der Müller bey jeder
Mühlen vor allen Unterschleiff gehalten/und sollen die Frey-
zettel doch ordentlich gehohlet und überliefert werden.

13. Die Brüzquerner sollen keinen Rocken / Malz/
Brandtweins oder Mast-Schrot-Korn annehmen / widri-
genfalls soll das Korn nebst der Quere confisciret / und er in
10. Rthl. Straffe verfallen seyn.

14. Es sol der Schlachter weder zum Scharn / noch
Hauschlachten kein Vieh ertödtten/bevor die Accise davon
entrichtet.

15. An dem Orte / wo eigene Schlachter-Häuser ver-
handen/soll der Rüter-Meister die Steuer-Zettel in eine Büch-
se verwahren/da aber keine Schlachter Häuser / sollen die
Zettel denen Aufsehern eingeliefert werden/die sie so fort in
die darzu verordnete Büchse zu stecken haben.

16. Wann aber ein Schlachter oder Bürger vor entrich-
teter Accise, oder auch ein eximirter vor Abholung eines
Freyzettels etwas schlachten würde / ist solches würcklich zu
confisciren , und sol dabeneben an Straffe erlegen/

Für einen Ochsen 8. Rthl.

Für eine Kuhe 6. Rthl.

Für ein Schwein 4. Rthl.

Für einen Hamel/Schaaff oder Zieg . . . 2. Rthl.

Für ein Lamm 1. Rthl.

17. Keinem Einwohner sol erlaubt seyn / Pfundswette von
seinem

seinem geschlachteten Viehe zu verkauffe/bey arbitrar-straffe.

18. An einigen Orthen/wo einige Dorffschafften die Gerechtigkeith haben/zu gewissen Zeite geschlachtetes Vieh in die Stadt zu bringen/geben dieselbe davon die Scharren-accise.

19. Wer von andern Orthen frisch Fleisch bringen läßt / bezahlet vor ein jedes Pfundt 4. Pfen.

Damit nun vorstehender massen die Steuer ohne Unterschleiff und Verkürzung derer/die darunter das ihrige contribuiren/beygebracht/und zu dieser grossen Nachtheil nicht fernerhin/gleich wie unverantwortlicher Weise biß anhero vielfältig von einigen geschehen/ eine Defraudation verübet werden möge/ soll so wohl in denen Nembtern / als unter denen von Adel/ auch Städten/ eines jeden Orts Obrigkeit /eine/ diesem Edict gemässe / Specification, unter ihres Nahmens eigenhändiger Unterschrift und Pittschafft bey dem hiesigen Land-Rasten in duplo einschicken / und ein jeder solche Specification mit nachstehendem Formular , jedoch nach Maßgebung der/in Procemio enthaltenen Declaration, eigenhändig Eydlich bestärcken:

Daß in vorgeschriebener Specification Ich so wohl für mich und die Meinige/ als auch / daß die in dem Ambt N.N. Gut N.N. Stadt N.N. Dorff N.N. befindliche Contribuenten nach dem Inhalt des Steuer-Edicts vom 12. Septembr. Anno 1704. richtig gesteuert/ich alles möglichsten Fleisses vorhero untersuchet/und nicht das geringste wissentlich untergeschlagen habe noch daß von denen Contribuenten etwas untergeschlagen sey / vermuthete / solches bezeuge hiemit / so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Wie

Wie aber nach geschehener gründlicher Erkündigung und befundenem kundbahren Unvermögen und Armuth/ diejenige/ welche re verâ also beschaffen und miserable seyn/ daß sie diese Steuer nicht erlegen können/ sonst aber niemand damit zu übersehen; So wird zwar eines jeden Obrts Obrigkeit überlassen/ solche damit zu verschonen (jedennoch dieselbe zugleich angewiesen/ daß sie die Specification derjenigen/ mit welchen dispensiret worden/ in den Kasten hieselbst einlieffern/ und die Ursachen/ warumb solches geschehen/ anzeigen solle.

Die Einnehmer in denen Städten aber sollen die Accise von einem jeden vorstehender massen getreulich einheben/ damit niemand übersehen/ und darunter keinen Unterschleiff/ gebrauchen: Würde demnach bey der Visitation sich befinden/ daß wieder den Inhalt dieses Edicts, unsere Beampte/ oder sonst Jemand/ wes Standes er sey/ ein oder mehr seiner Einwohner/ Unterthanen und anderer Contribuenten vor miserabel angegeben/ und die Steuer denemeibē nachgelassen/ oder nicht alles mit Wahrheit/ diesem Edict gemäß angegeben und versteuret hätten/ sollen dieselbe de suo das eriplum zu erstatten gehalten/ und darin ipsô factô verfallen seyn/ auch darauff exequiret werden. Dabeneben behalten Wir Uns vor/ selbe nach Befinden mit der Straff des Mynnydes/ oder auch ander Arbitrar Straffe zu belegen.

Befehlen darauff allen und jeden/ wie ob stehet/ hienmit gnädigst und ernstlich/ daß sie in gesamt und jeder Contribuent besonders/ unsern zum Land. Kasten hieselbst bestellten Einnehmern die obbestriebener masse erforderete Steuer und zwar in den Amttern und unter denen von Adel/ eines jeden Orts Obrigkeit/ in gangbahrer grober Münze/ benebst einer vor besagter massen eingerichteten und eigenhändig unterschriebenen Specification gegen das Mittel/ oder längst

das

das Ende des bevorstehenden Monats Octobris dieses 1706. Jahrs / bey Straffe auff des Säumigen Schaden und Unkosten / und ohne fernere Verwarnung ergebender Execution, einlieffern / die Einnemer in den Städten aber / die Accise sampt einer richtigen Specification, monatlich einbringen / und ihnen eine Notung darüber geben lassen sollen.

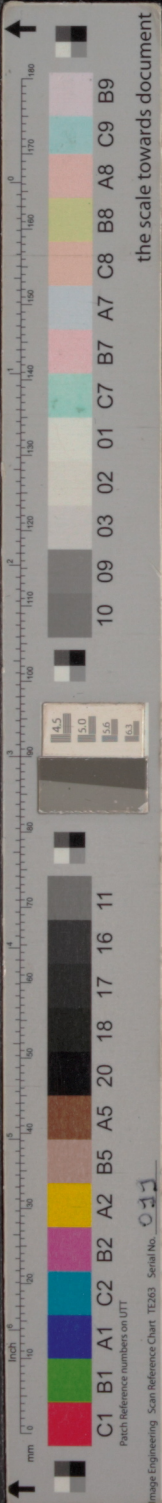
Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino, ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbahr gelebet und nachgesehen werden möge; So haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu Jedermänniglicher Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsambst zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst / auff den Fall des Saumsals und gebrauchten Unterschleiffs / nicht auffzuhalten wird / vorzusehen hat.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Gegeben Sternberg, den 25. Septembr. Anno 1706.

Friedrich Wilhelm.





nach geschehener gründlicher Erkündigung
in kundbahren Unvermögen und Armuth/
re verâ also beschaffen und miserable seyn/
zur nicht erlegen können / sonst aber nie-
übersehen; So wird zwar eines jeden Obrts
lassen/ solche damit zu verschonen (jedennoch
angewiesen/ daß sie die Specification der-
elchen dispensiret worden / in den Kasten hie-
/ und die Ursachen / warumb solches gesche-
solle.

ner in denen Städten aber sollen die Accise
vorstehender massen getreulich einheben/ da-
bersehen / und darunter keinen Unterschleiff/
Bürde demnach bey der Visitation sich befin-
den Einhalt dieses Edicts, Unsere Beam-
einem/ wes Standes er sey / ein oder mehr
ner / Unterthanen und anderer Contribuen-
wel angegeben/ und die Steuer denenselbe nach-
nicht alles mit Warheit / diesem Edict gemäß
bersteuert hätten / sollendieselbe de suo das
atten gehalten/ und darin ipsô factô verfallen
auff exequiret werden. Dabeneben behalten
selbe nach Befinden mit der Straff des Mayn-
uch ander Arbitrar Straffe zu belegen.

darauff allen und jeden/ wie ob stehet / hienit
ernstlich/ daß sie ingesamt und jeder Contribu-
s/ Unfern zum Land. Kasten hieselbst bestell-
ern die obbestriebener massen erforderete Steuer
en Aemtern und unter denen von Adel/ eines
rigkeit/ in gangbahrer greber Münze/ benebst
gter massen eingerichteten und eigenhändig un-
n Specification gegen das Mittel/ oder längst
das